

An die
Mitglieder des Landtages NRW

Gummersbach, 28.07.2023

Beabsichtigte Änderungen im Bereich der Gemeindefinanzierung

Sehr geehrter Herr MdL Löttgen,
sehr geehrter Herr MdL Berger,
sehr geehrter Herr MdL Nettekoven,
sehr geehrter Herr MdL Zimmermann,

wir beziehen uns auf das an die kommunalen Spitzenverbände gerichtete Schreiben der Fraktionen von CDU und GRÜNE im Landtag NRW vom 05.07.2023, in welchem die Sprecher der Fraktionen den Spitzenverbänden mitteilen, ab 2024 Änderungen im Bereich der Gemeindefinanzierung vornehmen zu wollen. Konkret wurde angekündigt, die Möglichkeit der Isolierung corona- und kriegsbedingter Schäden mit Ablauf des Jahres 2023 enden zu lassen. Eine Fortgeltung der aktuellen Regelungen sei seitens der Regierungsfractionen nicht beabsichtigt und liege „im besten Interesse der Kommunen und ihrer langfristigen finanziellen Stabilität“.

Darüber hinaus beziehen wir uns auf Ankündigungen des Landes NRW, in Sachen „kommunaler Altschulden eine „Lösung“ für die Kommunen vorzubereiten. Sinngemäß sollen die Altschulden in der kommunalen Familie „vergemeinschaftet“ und durch einen sog. Vorwegabzug aus der Verbundmasse des GFG schrittweise zurückgeführt werden.

Schließlich beziehen wir uns auf die Ankündigungen des Landes, die aus Gründen der Pandemie in den Jahren 2021 und 2022 „aufgestockte Verbundmasse“

ebenfalls durch einen Vorwegabzug im GFG in den kommenden Jahren, beginnend ab dem Jahr 2024 von den Kommunen zurückzufordern.

Sehr geehrte Herren,

aus Sicht der im Kreistag des Oberbergischen Kreises vertretenen Fraktionen von CDU, FDP/FWO/DU und UWG kommen die Vorhaben bzw. Ankündigungen des Landes zu den beabsichtigten Änderungen zur Unzeit und werden gerade in ihrer Kombination dazu führen, dass zahlreiche Städte und Gemeinden in NRW, darunter zahlreiche Kommunen aus dem Oberbergischen Kreis, ihre Haushaltsziele beginnend mit dem Jahr 2024 nicht mehr erreichen werden und nach einer – kurzen – Phase der Erholung der Haushalte desaströse Planungen aufstellen und Jahresergebnisse einfahren werden. Steuererhöhungen in erheblichem Umfang erscheinen in Folge dessen unvermeidbar.

Konkret zeichnet sich für den Oberbergischen Kreis bzw. die kommunale Familie im Oberbergischen Kreis ab, dass alleine bei einem Wegfall der Isolierungsmöglichkeiten statt bisher drei künftig sieben Kommunen Haushaltssicherungskonzepte aufstellen müssen. Ist momentan nur eine Kommune im Oberbergischen Kreis überschuldet, so zeichnet sich ab, dass bei Wegfalls der Isolierungsmöglichkeit ab 2024 demnächst drei Kommunen voraussichtlich überschuldet sein werden. Unter Berücksichtigung der weiteren angekündigten Verschlechterungen und einem hieraus zu erwartenden zusätzlichen Anstieg der Kreisumlage ist davon auszugehen, dass noch weitere Kommunen von der Haushaltssicherung bzw. einer Überschuldung betroffen sein werden.

Alle positiven Effekte, die sich aufgrund des Stärkungspaktes NRW ergeben hatten, werden also „verpuffen“. Hatte man gerade auf der kommunalen Ebene noch die Hoffnung gefasst, mit den Folgen der Pandemie und den Folgen der Energiekrise einigermaßen zurechtgekommen zu sein, so wendet sich bei Umsetzung der angekündigten Maßnahmen das Blatt mit dem Haushaltsjahr 2024 dramatisch.

In diesem Zusammenhang dürfen die Unterzeichner dieses Schreibens daran erinnern, dass das Land die Kommunen mit Gesetzesänderung vom 09.12.2022 verpflichtet hatte, corona- und kriegsbedingte Schäden nicht nur im Jahr 2023, sondern auch in der mittelfristigen Finanzplanung bis ins Jahr 2026 zu isolieren. Denjenigen Körperschaften, die einen Doppelhaushalt für die Jahre 2023/2024 aufgestellt haben, schrieb das Land durch § 4 Abs. 5 CUIG ausdrücklich vor, im Rahmen des Haushaltes 2024 gleichermaßen zu verfahren, also corona- und kriegsbedingte Schäden auch in 2024 zu isolieren. Die Regelung ist übrigens bis heute in Kraft. Diejenigen Kommunen, die einen Doppelhaushalt aufgestellt haben, haben also bereits sich abzeichnende Schäden im Haushalt 2024 planerisch isoliert!

Dementsprechend haben die Kommunen auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen auf die Möglichkeit einer Isolierung in 2024 ff. nicht nur „gehofft“, sondern in den Haushaltsplänen konkret umgesetzt. Allen Kommunen ist dabei natürlich bewusst, dass eine Isolierung letztlich darauf abzielt, nachfolgende Generationen zu belasten. Angesichts der besonderen Herausforderungen, welche die Pandemie und der Ukrainekrieg mit sich gebracht haben, und um zu verhindern, die kommunalen Haushalte sofort „vor die Wand fahren zu müssen“, haben die Kommunen von den Möglichkeiten – nach unserer festen Überzeugung mit dem notwendigen Augenmaß - Gebrauch gemacht.

Wenn nunmehr, in einer Zeit, in der Steuereinnahmen bereits spürbar zurückgehen, das Land die in Aussicht gestellte Möglichkeit einer Isolierung im Jahr 2024 „kappt“, gleichzeitig zudem die seinerzeit aufgestockten Mittel zurückfordert und schließlich Altschulden ebenfalls durch einen Vorwegabzug aus dem GFG 2024 ff. ablösen möchte, dann hat dies aus Sicht der Unterzeichner für die kommunalen Körperschaften eine „toxische“ Wirkung.

Wir bitten daher sehr darum, die Pläne noch einmal insgesamt zu überdenken und das Jahr 2024 - wie die Jahre 2020 bis 2023 - zum Jahr der notwendigen Unterstützung der kommunalen Familie zu erklären.

In diesem Zusammenhang gilt es auch, einen „Webfehler“ aus der Änderung des CUIG vom 09.12.2022 zu entfernen. Auf den unseres Erachtens redaktionellen Fehler einer fehlenden Folgeanpassung in § 5 CUIG hatte der Oberbergische Kreis das Land, vertreten durch das Ministerium für Kommunales über die kommunalen Spitzenverbände bereits vor Verabschiedung des Änderungsgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 hingewiesen.

Konkret geht es um einen Widerspruch bei den Isolierungsregelungen im CUIG bei der Aufstellung von kommunalen Doppelhaushalt für die Jahre 2023/2024. Wie eingangs bereits erwähnt, hatte das Land die Kommunen, die einen Doppelhaushalt für die Jahre 2023/2024 planten, durch § 4 Abs. 5 CUIG dazu verpflichtet, corona- und kriegsbedingte Schäden auch im Haushaltsjahr 2024 planerisch zu isolieren.

Durch eine fehlende Folgeanpassung von § 5 CUIG können die im Jahr 2024 verpflichtend eingeplanten Isolierungen im Jahresabschluss 2024 aber nicht umgesetzt werden. Sofern die vom Ministerium angekündigte Folgeanpassung nicht umgesetzt oder die Isolierung Ende 2023 beendet wird, bedeutet das für alle Kommunen mit rechtskräftig aufgestellten und genehmigten Doppelhaushalten für 2023/2024 einen „staatlich verordneten“ sofortigen Eigenkapitalverzehr in Höhe der Isolierung im Jahr 2024.

Angesichts der massiven Folgen für die Kommunen und die Bürger in NRW bei Umsetzung der geplanten haushaltsrechtlichen Änderungen bitten wir daher dringend, die bestehende Isolierung zumindest in 2024 aufrechtzuerhalten und die angekündigten Vorwegabzüge im Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 nicht umzusetzen.

CDU



Michael Stefer

FDP/FWO/DU



Reinhold Müller

UWG



Jürgen Poschner